

unvorhergesehenen Falle einer Wiederholung der Petition sich eines specielleren Eingehens auf dieselbe ein für alle Mal überhoben zu sehen. Meine Herren! Es ist nicht abzuleugnen, daß bezüglich der Begrenzung und Verainung unserer Grundstücke gewisse Uebelstände constatirt werden müssen; es ist eine Thatsache, daß im Allgemeinen eine zuverlässige Beurkundung unseres Grundbesitzes nicht vorhanden ist; sicher ist bei uns nur die Bezeichnung eines Grundstücks, die Katasternummer im Flurbuch, bez. auf dem betreffenden Grundstücksfolium, während die Grenzen weder in Bezug auf die Vertikalität, noch durch zuverlässige Grundrisse, im Allgemeinen wenigstens, genau fixirt sind. In Erwägung dieser Umstände ist Ihre Deputation bemüht gewesen, außer den nicht durchführbaren Vorschlägen des Petenten Mittel und Wege zu finden, um den gerügten Uebelständen wenigstens theilweise Abhilfe zu schaffen. Sie haben aus dem Bericht die Vorschläge kennen gelernt, die Ihre Deputation gemacht hat.

(Herr Staatsminister Graf von Fabrice tritt ein.)

Leider haben dieselben wenig Erfolg gehabt; nur in dem einen Punkt ist ein solcher zu verzeichnen gewesen, insofern man zur Stellung des Antrags am Schlusse des Berichts sub b gekommen ist, welcher dahin geht:

„Die königl. Staatsregierung zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen:

ob nicht eine weitere und beschleunigte Durchführung der nach dem Gesetze vom 23. Juli 1861 geregelten Zusammenlegung der Grundstücke durch eine entsprechende Herabsetzung der mit solcher verbundenen Kosten herbeizuführen sei.“

Meine Herren! Dieser Antrag steht mit der Ihnen vorliegenden Petition insofern in einem innigen Zusammenhange, als thatsächlich durch die Grundstückszusammenlegung rechtsgiltige Documente für die Lage der Grenzzüge der Grundstücke und deren Umfang geschaffen werden. Es kann nun nicht meine Aufgabe als Ihr Referent sein, über die Vortheile der Grundstückszusammenlegung hier zu sprechen; es ist über diesen Gegenstand ja schon von sachverständiger Seite und sehr oft gesprochen und geschrieben worden, — ich möchte hier bloß Bezug nehmen auf eine Anschauung, die auch mir entgegengestellt worden ist, die Anschauung, daß in unserem Sachsen die Nothwendigkeit der Grundstückszusammenlegung überhaupt gar nicht mehr in hervorragender Weise vorhanden sei. Meine Herren! Daß diese Anschauung eine irrige ist, geht schon aus dem Umstande hervor, daß, wie in dem Bericht bereits ausgeführt worden ist, von den 143 Stadt- und 3118 Landgemeinden Sachsens höchstens 800 Fluren zusammengelegt sind, der größte Theil der noch nicht zusammengelegten zusammenlegungsfähig und ein größerer Theil der letzteren wiederum zusammenlegungsbedürftig

ist. Von Interesse ist es mir gewesen, vor einigen Tagen Kenntniß von einem Aussage erlangt zu haben, welcher in dem „Illustrierten landwirthschaftlichen Vereinskalendar für das Königreich Sachsen“ von diesem Jahre enthalten ist und welcher gleichfalls über die Zusammenlegung der Grundstücke handelt. In diesem ist der Nachweis erbracht worden, daß allein im Steuerbezirk Bauzen, welcher die Amtsgerichtsbezirke Bauzen, Bischofswerda und Schirgiswalde umfaßt, der Zusammenlegung noch bedürftig sind 47 Fluren mit einer Gesamtfläche von 25,721 Aclern, welche sich in den Händen von ungefähr 2300 Besitzern befinden.

(Abg. Opitz: Hört, hört!)

Meine Herren! Liegen aber die Verhältnisse in dem einen Steuerbezirke so, dann wird es wohl mehr oder weniger auch in sämtlichen anderen Steuerbezirken des Landes der Fall sein. Ich kann mich daher, um kurz zu sein, wohl darauf beschränken, Sie zu ersuchen, dem Antrag, der am Ende des Berichts von der Deputation unter b gestellt worden ist, beizustimmen. Durch denselben wird nach der Anschauung Ihrer Deputation wenigstens eine theilweise Besserung der zur Zeit herrschenden Verhältnisse herbeigeführt und unmittelbar auch den Vorschlägen, die der Petent bezüglich der Begrenzung und Verainung der Grundstücke uns gemacht hat, annähernd Rechnung getragen werden.

Abg. Bartholomäus: Meine Herren! Man wird der Petition des verpflichteten Geometers Robert Jahn in Zittau, den Erlaß eines Verainungs- und Revisionsgesetzes betreffend, seine Sympathien nicht versagen können, insofern man wünschen muß, daß die im Lande vorhandenen Grenzunsicherheiten und Mängel bezüglich der Verainung beseitigt, daß Flurkarten, welche mit den natürlichen Verhältnissen übereinstimmen, beschafft und erhalten werden, insofern man ferner wünschen muß, daß die Vorarbeiten für Eisenbahnbauten, für Wegeverlegungen, für Straßenbauten, für Regulirung von Flußläufen u. s. w., welche Arbeiten wegen der vor Beginn derselben erforderlichen Festsetzung der Grenzzüge und Behebung von Grenzmängeln aufgehalten werden, thunlichst schnelle Erledigung finden. Wenn man aus dem Berichte der geehrten Deputation aber erfährt, daß eine Regulirung dieser Verhältnisse im Sinne der Petition eine neue Landesvermessung erforderlich machen und diese einen Kostenbetrag von 12, bez. 18 Millionen verursachen würde, und zwar einen Kostenbetrag von etwa 12 Millionen für den Fall, daß das seither übliche Verfahren der Aufnahme mit dem Meßtische beibehalten, und von etwa 18 Millionen, wenn die sogenannte Coordinatenmethode unter vorheriger Regulirung mittels des Theodoliten angewendet wird, so muß man allerdings Bedenken tragen, die Petition allent-